

Maßnahmenkatalog zur Geflügelpest beim Fund von krankheitsverdächtigen Wildvögeln

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern, für Sport

(von: 22.11.2006)

Redaktionell angepasst 27.11.2014-

Redaktionell angepasst 11.11.2016

Redaktionell angepasst 14.01.2021

Abgestimmt MUEEF – MdI 04.12.2014

Das Merkblatt ist ein Beitrag zur Unterweisung von Personen, die verendete Wildvögel einsammeln sollen.

1. Hinweise zur Geflügelpest

1.1 Allgemeines

Die Geflügelpest ist eine Tierseuche. Sie ist eine Viruskrankheit, ausgelöst durch ein Influenzavirus, das Wildvögel, Ziervögel und Geflügel in Tierhaltung befällt. Die Übertragung vom Tier auf den Menschen kam bisher in Ausnahmefällen bei sehr engem Kontakt mit infizierten Tieren bzw. bei äußerst unzureichenden hygienischen Verhältnissen vor.

1.2 Übertragungswege

Bei sehr intensivem Kontakt mit infizierten Tieren oder Tierkadavern ist es in Ausnahmefällen möglich, dass sich die Erreger auf den Menschen übertragen. Das Virus findet sich in den Sekreten (Speichel, Tränenflüssigkeit) der Vögel. Es ist aber vor allem im Kot infizierter Vögel konzentriert. Die Übertragung auf den Menschen findet vermutlich hauptsächlich durch Inhalation virushaltiger Staubteilchen bzw. durch Tierkontakt insbesondere bei mangelnder Händehygiene statt.

1.3 Verlauf der Erkrankung beim Menschen (erregertypabhängig)

Die Erkrankung beginnt etwa 2 bis 5 Tage nach der Ansteckung und ist von den Symptomen einer menschlichen Grippe nicht zu unterscheiden (plötzlich einsetzendes hohes Fieber ($> 39^{\circ}\text{C}$), trockener Husten, Hals-, Kopf-, Gliederschmerzen und starke Abgeschlagenheit). Etwa die Hälfte der

Erkrankten leidet unter Durchfall; Übelkeit und Bauchschmerzen können hinzukommen. Bei den genannten Symptomen ist insbesondere dann, wenn bei dem Tierkadaver Geflügelpest nachgewiesen wurde, unverzüglich ein Arzt aufzusuchen.

2. Einsatzgrundsätze bei Tierkadavern mit Verdacht auf Geflügelpest

2.1 Allgemeiner Hinweis

In Gegenden, in denen bisher - wie in Rheinland-Pfalz - kein HPAI-Virus nachgewiesen wurde, sind nach derzeitigem Stand (Januar 2021) vorrangig Wasservögel und Greifvögel zur sog. diagnostischen Untersuchung einzusenden.

Andere Vogelarten sind nur dann von Bedeutung, wenn sie in einem umschriebenen Gebiet nach sachkundiger Auffassung (z.B. von Veterinärbehörden oder Jagdausübungsberechtigten) vermehrt verendet sind.

Dabei ist nach Vorgabe des Landesuntersuchungsamtes jedoch darauf zu achten, dass nur sog. frisch tote Vögel zur Untersuchung gelangen.

Offensichtlich verunfallte Vögel (von Autobahnen oder anderen Schnellstraßen) oder Vögel, die nicht mehr in Gänze vorliegen (durch Fäulnisprozesse o. ä.) können ordnungsgemäß entsorgt werden.

Bei darüber hinaus gehenden Fragen, ob bestimmte Vögel der diagnostischen Untersuchung zugeführt werden sollen, ist mit der zuständigen Veterinärbehörde Kontakt aufzunehmen.

Alle anderen, oben nicht aufgeführten verendet aufgefundenen Vögel sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Allerdings sind auch dabei die nachfolgend aufgelisteten Schutzvorkehrungen zu beachten.

2.2 Einsatzgrundsätze

Die folgenden Einsatzgrundsätze sollten berücksichtigt werden:

Maßnahmenkatalog zur Geflügelpest (beim Fund von krankheitsverdächtigen Wildvögeln) des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport

Bei Auffinden toter Schwäne und anderer Wasservögel sowie von Störchen und Greifvögeln die Veterinärbehörde alarmieren

Möglichst mit dem Wind im Rücken der Einsatzstelle nähern

Inkorporation ausschließen

Insbesondere sind Essen, Trinken und Rauchen an der Einsatzstelle verboten,

Handhygiene (reinigen und desinfizieren)

Kontamination vermeiden

Insbesondere jeden direkten ungeschützten Kontakt mit dem Kadaver vermeiden

Staub- und Aerosolbildung minimieren oder vermeiden

Personenzahl auf ein Mindestmaß beschränken

Im Falle des Einsatzes Rückmeldung über die vorgefundene Lage geben

Für die Feuerwehr gilt zusätzlich:

Gefahren- und Absperrbereich festlegen

Einsatzstelle absperren (mindestens Gefahrenbereich)

Kontaminationsverschleppung durch Einsatzkräfte und Passanten vermeiden

Der Einsatzleiter entscheidet vor Ort, lagebedingt und im Einzelfall über das einsatztaktische Vorgehen.

Stufe 1a

Bergung eines einzelnen Singvogels oder einer einzelnen Taube im Freien; keine Fälle von Geflügelpest in Rheinland- Pfalz oder in Grenznähe: (bei einzelnen Vögeln werden diese nicht der diagnostischen Untersuchung zugeführt, wenn eine Bergung erfolgt, so erfolgt diese lediglich nach Ordnungsrecht)

Maßnahmenkatalog zur Geflügelpest (beim Fund von krankheitsverdächtigen Wildvögeln) des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport

Einweghandschuhe verwenden

Kadaver in Plastiksack verpacken nach
Ordnungsrecht geeignet entsorgen

Stufe 1b

Bergung toter Wildvögel im Freien an einem Ort außerhalb einer Restriktionszone (Überwachungsgebiet (bei Verdacht HPAI), Sperrbezirk (HPAI), Beobachtungsgebiet (HPAI), Sperrgebiet (LPAI)), soweit nicht Stufe 1a zutrifft;

Gummistiefel, ggf. Einmalüberziehstiefel darüber einfacher Overall (Einwegschutanzug mit Kapuze), CE-Kategorie III, Typ 6
Einweghandschuhe (ggf. Übergangsstellen Ärmel- Handschuh mit Klebeband abkleben) enganliegende Schutzbrille mit Seitenschutz
Atemschutzmaske FFP1; falls aufgrund z.B. trockener Witterung eine Staub- und/oder Aerosolbildung nicht ausschließbar: FFP3 (siehe Stufe 2)

Stufe 2

Bergung toter Wildvögel im Freien an einem Ort innerhalb einer Restriktionszone (Überwachungsgebiet (bei Verdacht HPAI), Sperrbezirk (HPAI), Beobachtungsgebiet (HPAI), Sperrgebiet (LPAI)), soweit nicht Stufe 1a zutrifft:

Gummistiefel, ggf. Einmalüberziehstiefel darüber
sprühdichter Overall (hochwertiger Einwegschutanzug mit Kapuze);
Feuerwehr: vorzugsweise CE-Kategorie III, Typ 4
flüssigkeitsdichte Einweghandschuhe doppelt (Übergangsstellen Ärmelhandschuh mit Klebeband abkleben) oder flüssigkeitsdichte, desinfizierbare Schutzhandschuhe
enganliegende Schutzbrille mit Seitenschutz

Atemschutzmaske FFP1; falls aufgrund z.B. trockener Witterung eine Staub- und/oder Aerosolbildung nicht ausschließbar: FFP3
Arbeitsmedizinische Vorsorge nach Biostoffverordnung ist anzubieten

2.3 Weitere Maßnahmen für die Stufen 1b und 2

Kadaver einsammeln und in doppelten Plastiksack oder in Plastiksack und blaues PE-Fass verpacken und Fundort, Tierart, Einsatzkraft und Zeitpunkt der Bergung dokumentieren. Zweiten Plastiksack oder blaues PE-Fass von außen nicht kontaminieren

Kreisveterinärbehörde entscheidet, was mit dem gesicherten Kadaver geschieht
Kontaminierte Schutzausrüstung und Einsatzmittel sind an Absperrgrenze (Gefahrenbereich) abzulegen und zu desinfizieren oder sicher zu verpacken.

Kontaminierte Abfälle: Regional geeigneten Entsorgungsweg bei der SonderabfallManagement-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) erfragen (Tel.: 06131/ 9829858 oder 9829859). Bis zur Klärung Abfall an einem sicheren Ort aufbewahren.

Speziell: Einmalschutzanzug und Einmalschutzhandschuhe in Foliensack verpacken, Sack desinfizieren, kennzeichnen und wie klinischen Abfall entsorgen (SAM fragen).

Gebrauchte Einsatzmittel, (Gummistiefel, Schutzbrille) mit speziellem Desinfektionsmittel (viruzid d.h. gegen Viren) desinfizieren
Einsatzstellenhygiene beachten (Hände desinfizieren)

2.4 Weitergehende Informationen

Für Auslegungsfragen und Hilfestellungen stehen zur Verfügung

- die zuständige Berufsgenossenschaft bzw. Ansprechpartner für die Beschäftigten in der Landwirtschaft Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften(www.lsv.de)
Telefon: 0561/9359-0
Mail: Poststelle@svlfg.de
- Ansprechpartner für die Beschäftigten in der gewerblichen Wirtschaft (z.B. Gesundheitsbranche und Nahrungsmittelindustrie)

Maßnahmenkatalog zur Geflügelpest (beim Fund von krankheitsverdächtigen Wildvögeln) des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) (: www.dguv.de)
Tel.: 030 288763800 (Zentrale) 030 288763808

oder der Hauptverband der gewerblichen
Berufsgenossenschaftliche
Zentrale für Sicherheit und Gesundheit (BGZ)
Alte Heerstraße 111
D-53757 Sankt Augustin
Tel.: (0 22 41) 2 31-01
Fax: (0 22 41) 2 31-13 33
E-Mail: bgz@hvbg.de
Internet: www.dguv.de

- Ansprechpartner für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst (zum Beispiel Veterinärämter und Laboratorien öffentlicher Einrichtungen):
Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, freien Berufe und besonderer Unternehmen
Deelbögenkamp 4
22297 Hamburg
Telefon: (0 40) 51 46-0 Telefax:
(0 40) 51 46-21 46
<http://www.vbg.de>
- die Unfallkasse Rheinland-Pfalz, Orensteinstr. 10 in 56626 Andernach,
Tel.: 02632 960-0
Fax: 02632 960-100 E-
Mail: info@ukrlp.de
<http://www.ukrlp.de>
- der Staatliche Gewerbeamt für Rheinland-Pfalz im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Mainz, Tel: 06131/6033-0 / oder 1302,

weitere Anmerkungen:

Die Feuerwehr wird in der Regel **nicht** zu Arbeiten in einem infizierten Hausgeflügelbestand herangezogen, es sei denn, es ist vor Ort etwas anderes vereinbart.

Maßnahmenkatalog zur Geflügelpest (beim Fund von krankheitsverdächtigen Wildvögeln) des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport

Dieser Maßnahmenkatalog wird dem fortschreitenden Erkenntnisstand bei Bedarf angepasst.

Anlage

Hinweis:

Typeneinteilung von Schutzzügen innerhalb CE Komplex (Kategorie III) nach EU-Richtlinie 89/686/EWG

Typisierung	Einsatzbereich
Typ 1	Gasdicht
Typ 2	nicht gasdicht
Typ 3	Flüssigkeitsdicht
Typ 4	Sprühdicht
Typ 5	Partikeldicht
Typ 6	Begrenzt Sprühdicht

Verzeichnis der Abkürzungen

HPAI high pathogen Aviäre Influenza
= hochpathogene Form der Geflügelpest

LPAI low pathogen Aviäre Influenza
= niedrig pathogene Form der Geflügelpest

Restriktionszonen gemäß VO zum Schutz vor Geflügelpest:

HPAI bei Haus- und Wildgeflügel
Überwachungszone Zone bei HPAI-Verdacht
Sperrbezirk Zone bei HPAI-Ausbruch (mind. 3 km) Beobachtungsgebiet Zone
bei HPAI-Ausbruch (mind. 10 km)

LPAI bei Hausgeflügel
Sperrgebiet Zone bei LPAI-Ausbruch